

## Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte über Drittfonds

Für Wertpapiergeschäfte zwischen dem Anleger und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main oder DWS Investment S.A., Luxembourg (im Folgenden: „depotführende Stelle“) über Drittfonds gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung. Drittfonds sind alle bei der depotführenden Stelle verwahrten Investmentfondsanteile, die nicht von einer DWS Gruppengesellschaft begeben oder administriert werden. DWS Gruppengesellschaften sind die DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A. Luxembourg, State Street Fondsleitung AG, Schweiz, DWS (Austria) Investmentgesellschaft mbH, Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH, Deutsche Asset Management Investmentgesellschaft mbH.

### I. Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke

Die folgenden Bedingungen und Regelwerke sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots
2. das jeweils gültige Preisverzeichnis/Konditionentableau

### II. Information des Anlegers über Vertriebsfolgeprovisionen

(Ziff. 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots)

- a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, für den Vertrieb dieser Wertpapiere umsatzabhängige Zahlungen (Vertriebsfolgeprovisionen) von den Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe). Die Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an den Anleger an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a. des von der depotführenden Stelle verwahrten Gesamtbestands des jeweiligen Wertpapiers. Einzelheiten zu Art und Höhe der Vertriebsfolgeprovision für ein konkretes Wertpapiergeschäft teilt die depotführende Stelle dem Anleger jederzeit auf Nachfrage mit; im Falle der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes.
- b) Ist nicht die depotführende Stelle Berater und kommt der Abschluss von Wertpapiergeschäften über Investmentanteile durch einen Dritten als Vermittler oder Berater zustande, leitet die depotführende Stelle an den Dritten oder dessen Vertriebsorganisation im Regelfall zwischen 80 % und 95 % der oben unter Ziffer 11 a) genannten Vertriebsfolgeprovisionen weiter, wenn es sich hierbei um einen Vertriebspartner der depotführenden Stelle handelt. Die depotführende Stelle teilt dem Anleger jederzeit auf Nachfrage Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Zahlungen und deren Empfänger für ein konkretes Wertpapiergeschäft mit.

### III. Verzicht des Anlegers auf Herausgabe von Vertriebsfolgeprovisionen

Der Anleger erklärt sich durch die nachstehende Unterschrift damit einverstanden, dass die depotführende Stelle die von den Wertpapieremittenten an sie geleisteten Vertriebsfolgeprovisionen nicht an den Anleger herausgibt. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) vereinbaren der Anleger und die depotführende Stelle, dass ein Anspruch des Anlegers gegen die depotführende Stelle auf Herausgabe von Vertriebsfolgeprovisionen, die diese erhält (s.o. Ziffer II.), nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die depotführende Stelle – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen Anleger und depotführender Stelle geschlossenen Wertpapiergeschäfte über Investmentanteile unterstellt – die Vertriebsfolgeprovisionen an den Anleger herausgeben.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift/en aller Depotinhaber